RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Februar 2010 (04.02)
(OR. en)

5826/10

FIN 23
PE-L 1

VERMERK

des	Haushaltsausschusses
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2008

1. Der Haushaltsausschuss hat auf mehreren Tagungen im Januar und Februar 2010 in Anwesenheit von Vertretern der Kommission und des Rechnungshofs den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2008 geprüft[1].

2. Der Jahresbericht enthält spezifische Beurteilungen für das interne Kontrollsystem der Kommission, die Haushaltsführung, die Einnahmen des Haushalts sowie die wichtigsten Ausgabenbereiche der EU, die die Grundlage für die Zuverlässigkeitserklärung (DAS)[2] des Rechnungshofs bilden.

   Für das Jahr 2008 hat der Rechnungshof eine positive Beurteilung bezüglich der Jahresrechnung, der Einnahmen, der Mittelbindungen für alle Politikbereiche und der Zahlungen für "Bildung und Unionsbürgerschaft" sowie für "Verwaltungs- und sonstige Ausgaben" abgegeben; für andere Bereiche hat der Rechnungshof seine Beurteilung mit Einschränkungen versehen.

---

[1] ABl. C 269 vom 10.11.2009, S. 1. Berichtigt in ABl. C 304 vom 15.12.2009, S. 164.
[2] "Déclaration d'assurance".

Der Rechnungshof hat ferner Bemerkungen zu den Fortschritten vorgelegt, die bei der Umsetzung der Empfehlungen früherer Sonder- und Jahresberichte erzielt worden sind.

3. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Mai 2000[1] haben die Ausschüsse und Gruppen, die für die in den Sonderberichten des Rechnungshofs behandelten Bereiche zuständig sind, bereits die Berichte, die im Jahresbericht des Rechnungshofs angeführt werden, nach dem vom Ausschuss der Ständigen Vertreter festgelegten Verfahren prüfen können. Die aus diesen Beratungen hervorgegangenen Schlussfolgerungen des Rates zu diesen Sonderberichten sind Gegenstand des Addendums 2.

4. Nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007[3], insbesondere nach deren Artikel 185 Absatz 2, obliegt es dem Rat, Empfehlungen für das Europäische Parlament bezüglich der Entlastung zu erstellen, die den von der Europäischen Union geschaffenen Einrichtungen zu erteilen ist. Die Empfehlungsentwürfe werden dem Rat als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt[4].

---

1 Dok. 7515/00 FIN 127 + COR 1.
2 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Berichtigt in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43.
3 ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9.
4 Dok. 5827/10 ADD 1 FIN 24 PE-L 2.

5. Nach der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[1], insbesondere nach deren Artikel 14 Absatz 3, und nach der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003[2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008[3], insbesondere nach deren Artikel 66 Absatz 1, obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen für das Europäische Parlament bezüglich der Entlastung zu erstellen, die den Exekutivagenturen zu erteilen ist. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat ebenfalls als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt[4].

6. Nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften[5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 vom 17. Dezember 2007[6], insbesondere nach deren Artikel 185 Absatz 2, und nach der Finanzordnung jedes gemeinsamen Unternehmens obliegt es dem Rat außerdem, Empfehlungen für das Europäische Parlament bezüglich der Entlastung zu erstellen, die den gemeinsamen Unternehmen zu erteilen ist. Diese Empfehlungsentwürfe werden dem Rat auch als gesonderter A-Punkt zur Annahme vorgelegt[7].

7. Der Haushaltsausschuss hat Einvernehmen über den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008 erzielt; der Entwurf ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk enthalten.

---

1 ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
2 ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
3 ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15.
4 Dok. 5828/10 ADD 1 FIN 25 PE-L 3.
5 ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Berichtigt in ABl. L 25 vom 30.1.2003, S. 43.
6 ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9.
7 Dok. 5829/10 ADD 1 FIN 26 PE-L 4.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er

- die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008 in der in Addendum 1 wiedergegebenen Fassung annimmt,

- die im ANHANG zu Addendum 1 enthaltenen allgemeinen Bemerkungen, die dieser Empfehlung beigefügt sind, billigt,

- den Präsidenten des Rates beauftragt, dem Europäischen Parlament die genannte Empfehlung des Rates und die dazugehörigen Bemerkungen sowie die in Addendum 2 enthaltenen Schlussfolgerungen des Rates bezüglich der Sonderberichte zu übermitteln.